

IV. Unvereinbarkeit

Aus dem Grundsatz der personellen Gewaltenteilung, die darauf trachtet, dass die eine und gleiche Person nicht allen Gewalten angehört,¹⁰⁴ ergibt sich eine Reihe von Unvereinbarkeitsgründen.¹⁰⁵ So dürfen gemäss Art. 46 Abs. 4 LV die Mitglieder der Regierung und der Gerichte dem Landtag nicht angehören.¹⁰⁶ Die Unvereinbarkeit ist von der Wählbarkeit zu unterscheiden. Ist diese nicht gegeben, kommt keine gültige Wahl zustande. Im Fall der Unvereinbarkeit ist die Wahl zwar gültig, aber die gewählte Person kann ihr Mandat nur ausüben, wenn sie den Unvereinbarkeitsgrund beseitigt.¹⁰⁷

V. Stellvertretung

Neben den ordentlichen 25 Abgeordneten werden in jedem Wahlbezirk auch eine bestimmte Anzahl von stellvertretenden Abgeordneten gewählt,¹⁰⁸ die bei Verhinderung eines Abgeordneten in dessen Stellvertretung an einer einzelnen oder an mehreren Landtagssitzungen, also ersatz-

104 Kurt Eichenberger, *Verfassung des Kantons Aargau*, S. 233 Rz. 14.

105 So dürfen beispielsweise nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a ÖUSG Mitglieder der strategischen oder der operativen Führungsebene dem Landtag nicht angehören. Vgl. Roger Beck, *Landtag*, S. 205, der eine gesetzliche Regelung der Unvereinbarkeit unter Bezugnahme auf Thomas Allgäuer, *Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung*, S. 43 für «wünschenswert» hält.

106 Diese Vorschrift wurde mit LGBL 1997 Nr. 46 in der Verfassung verankert. Im Bericht der Parlamentsreformkommission vom 15. Oktober 1996, in: *Landtagsprotokolle 1996 Bd. IV, Anhang III*, heisst es zu Art. 46 Abs. 4: «Die unbestrittene Forderung, dass niemand gleichzeitig der Legislative und der Exekutive angehören können soll, ist nach Ansicht der Kommission ausdrücklich in der Verfassung festzuschreiben.» In der Stellungnahme der Parlamentsreformkommission vom 3. Dezember 1996 zu den Kommentaren und Anregungen, die in der Landtagssitzung vom 21. November 1996 abgegeben bzw. geäussert wurden, in: *Landtagsprotokolle 1996 Bd. IV, Beilagen*, wird festgehalten, dass die Kommission keine Einwände gegen den Vorschlag, die Unvereinbarkeitsklausel zu erweitern, erhebe, wonach neben den Mitgliedern der Regierung auch die «Mitglieder der Gerichtshöfe und Landrichter» in Art. 46 Abs. 4 der Verfassung aufzunehmen seien.

107 Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*, S. 477 Rz. 1460; Kurt Eichenberger, *Verfassung des Kantons Aargau*, S. 236 f. Rz. 7.

108 Vgl. Art. 46 Abs. 2 LV.